

1725/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1797/J-NR/1997, betreffend Studienrichtungskonzentrationen beim Fach "Biologie und Warenkunde", die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 14. Januar 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. An welchen Österreichischen Universitäten wird die Studienrichtung " Biologie und Warenkunde" angeboten?

Antwort:

Die in der APA-Meldung genannte Studienrichtung "Biologie und Warenkunde" wird an keiner österreichischen Universität angeboten. Gemeint ist die Studienrichtung "Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)".

2. Wenn nirgends: Hat der in der APA-Meldung zitierte Rektor den Minister falsch informiert?

Antwort:

Wodurch oder von wem die Verwechslung ausgegangen ist, kann nicht mehr festgestellt werden. Sie ist aber nicht gravierend ("... -kunde" - "... -lehre"), und es ergibt sich im Inhalt kein Unterschied. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein tragendes Diplomprüfungsfach im zweiten Studienabschnitt "Warenkunde und spezielle Technologie" lautet.

3. Wie kommt der Rektor zum Ergebnis, bei der Studienrichtung " Biologie und Warenkunde " könnte sich durch eine regionale Schwerpunktsetzung eine " Konzentration der Mittel " ergeben, zumal es diese Studienrichtung erstens offensichtlich nicht gibt und zweitens die vermutlich gemeinte (Biologie und Warenlehre) ohnehin schon einer " Konzentration der Mittel " zu entsprechen scheint?

Antwort:

Wie der ungenannte Rektor zu dem Ergebnis kommt, daß sich bei der Studienrichtung "Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)" durch eine regionale Schwerpunktsetzung eine Konzentration der Mittel ergeben könnte, müßte wohl dieser unbekannte Rektor gefragt werden.

4. Ist es richtig, daß die Studienrichtung "Biologie und Warenlehre" als interuniversitäre Studienrichtung geführt wird und deshalb die Ressourcen ohnehin schon relativ optimal nutzt?

Antwort:

Gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 581/1982 über die Studienordnung Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen) ist der erste und zweite Studienabschnitt dieser Studienrichtung an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichtet, der erste Studienabschnitt zusätzlich auch an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg.

5. Wird in Zukunft, falls es wegen der angestrebten " Konzentration der Mittel " zur Auflassung von Studienrichtungen kommen sollte, ähnlich sorgfältig vorgegangen werden wie bei " Biologie und Warenkunde " ?

Antwort:

Die Frage ist nicht nachvollziehbar. Es hat keinen Vorgang zur Auflassung dieser Studienrichtung an bestimmten Standorten gegeben, so daß der Vorwurf einer nicht sorgfältigen Vorgangsweise ins Leere geht.

6. Gibt es schon konkrete Pläne, welche Studienrichtungen von einer " Konzentration der Mittel" betroffen sein werden? Wenn ja: Welche werden betroffen sein? Wenn nein: bis wann wird es Vorschläge seitens des Ministeriums geben?

Antwort:

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr werden derzeit keine konkreten Pläne bezüglich einer Rationalisierung des Lehrangebotes behandelt.

7. Nach welchen Kriterien wird bei einer derartigen " Konzentration der Mittel " vorgegangen werden?

Antwort:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfes für ein neues Studienrecht (UniStG), welches in absehbarer Zeit in Kraft treten soll, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister anlässlich der Vorbereitung einer Studienangebots- oder Standortentscheidung insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Nachfrage nach dem betreffenden Studium,
2. die Arbeitsmarktrelevanz,
3. die Effizienz des Studienbetriebs in der geplanten oder bestehenden Studienrichtung,
4. den Innovationseffekt einer neuen Studienrichtung,
5. die internationale Entwicklung,

6. die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung oder die voraussichtlichen Einsparungen,

7. alternative nichtuniversitäre Studiengänge, insbesondere die Fachhochschul-Studiengänge auf Grund des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG), BGBl.

Nr. 340/1993.

Nach diesen Kriterien wird in Hinkunft vorgegangen werden.